

§ 0839a BGB

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § [839 Abs. 3 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.